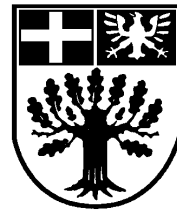


Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



42. Jahrgang

Ausgegeben am 31.03.2011

Nr. 3

Inhalt:

1. Veröffentlichungshinweis zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes INFOKOM Gütersloh
2. Satzung zum Seniorenbeirat vom 24.03.2011

1. Hinweis auf die Veröffentlichung der 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „INFOKOM Gütersloh – Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik“

Auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.11.2010 ist die Verbandssatzung des Zweckverbandes „INFOKOM Gütersloh – Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik“ geändert worden. Die 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 6 vom 07.02.2011 bekannt gemacht worden.

Nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit wird auf die Veröffentlichung des Wortlautes der 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 6 vom 07.02.2011 hingewiesen.

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:

Kreissparkasse Wiedenbrück
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701

Bielefelder Volksbank eG
BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001

2. Satzung zum Seniorenbeirat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 24.03.2011

Aufgrund der §§ 7,41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009, hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 15.02.2011 folgende Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock beschlossen:

§ 1 Seniorenbeirat

Für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wird gemäß Beschluss des Rates vom 15.02.2011 ein Seniorenbeirat gebildet. Unter Senioren werden alle Einwohnerinnen und Einwohner verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Aufgaben

Der Seniorenbeirat nimmt Interessen wahr, die ältere Bürgerinnen und Bürger besonders betreffen. Er ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.

Der Seniorenbeirat unterstützt die Gemeinschaft der Generationen in einer aktiven Gesellschaft für alle Altersgruppen.

§ 3 Mitwirkung

Der Seniorenbeirat kann Empfehlungen an den Rat, die Ausschüsse oder den Bürgermeister richten. Durch Beschluss eines Ausschusses kann der Seniorenbeirat angehört werden.

§ 4 Verpflichtung gegenüber dem Rat

Der Seniorenbeirat berichtet dem zuständigen Fachausschuss bzw. dem Rat mindestens einmal jährlich über seine Arbeit.

Der Seniorenbeirat wird zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder von dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

§ 5 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

Dem Seniorenbeirat gehören 9 stimmberechtigte Mitglieder an. Der Seniorenbeirat entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Kooptierung nicht stimmberechtigter Mitglieder. Politische Mandatsträger sind von einer Mitgliedschaft im Seniorenbeirat ausgenommen.

§ 6 Alter der Mitglieder

Die Mitglieder des Seniorenbeirates müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Wahl des Seniorenbeirates

- (1) Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt in einer Urwahl. Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger ab 60 Jahre, die durch Aufrufe in den Tageszeitungen über die Bedeutung des Seniorenbeirates zu unterrichten und gleichzeitig aufzufordern sind, Wahlvorschläge zu unterbreiten.
- (2) Kandidieren können Bürgerinnen und Bürger ab 60 Jahre, die jeweils von mindestens 20 Bürgerinnen und Bürgern ab 60 Jahre vorgeschlagen werden. Jede/r Wahlberechtigte kann nur eine Vorschlagsliste unterstützen.
- (3) Die sich so ergebende Kandidatenliste ist allen Bürgerinnen und Bürgern ab 60 Jahre zu übersenden mit der Maßgabe, die Stimmzettel innerhalb eines bestimmten Zeitraumes an einer hierfür vorgegebenen Stelle im Rathaus abzugeben (Urnenwahl) oder zu übersenden (Briefwahl). Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl, wobei jede/r Wahlberechtigte bis zu 9 Stimmen hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Amtsperiode des Seniorenbeirates beträgt 4 Jahre.

§ 8 Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht, Wegzug aus Schloß Holte-Stukenbrock oder Tod.
- (2) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, so rückt der Bewerber, der die nächsthöhere Stimmzahl erreicht hat, nach.

§ 9 Vorsitz

Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei Vertreterinnen oder Vertreter. Die Wahl leitet das älteste Mitglied des Seniorenbeirates.

§ 10 Sitzungen

- (1) Der Seniorenbeirat hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr ab.
- (2) Die Einladung zur jeweils ersten Sitzung nach der Neuwahl der Vertreter erfolgt durch den Bürgermeister oder seinem Stellvertreter. Zu den Sitzungen lädt die / der Vorsitzende des Seniorenbeirates unter Angabe der zur Beratung anstehenden Punkte, mit der Frist von mindestens einer Woche, ein.
- (3) Die Sitzungen des Seniorenbeirates finden in der Regel öffentlich statt.

§ 11 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben; soweit dies nicht der Fall ist, gilt die Geschäftsordnung des Rates analog.

§ 12 Verwaltung

Anfallende Verwaltungsarbeiten für den Seniorenbeirat werden vom Fachbereich Bildung und Soziales der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wahrgenommen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 25.03.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein stimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, 24.03.2011

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr